Verbraucherzentrale
Bundesverband

Netzentgelte Strom: Anreize stärken

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband zu den Orientierungspunkten zur dynamischen Netzentgeltkomponente der Bundesnetzagentur im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)

27. Februar 2026

Verbraucherrelevanz

Die Kosten für den Ausbau und Betrieb der Stromnetze sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Mussten die privaten Haushalte im Jahr 2015 noch durchschnittlich rund sechs Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) Netzentgelte als Teil des Strompreises zahlen, so waren es im Jahr 2025 bereits fast elf ct/kWh. Das Absinken der Netzentgelte im Jahr 2026 ist im Wesentlichen auf einen befristeten Bundeszuschuss zurückzuführen. Die Entlastung ist daher nur temporär.

Die Netzentgelte drohen durch den anstehenden Stromnetzausbau und die weiterhin hohe Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Überlastungen im Stromnetz weiter anzusteigen. Diese Netzengpassmanagementkosten betrugen im Jahr 2024 fast zwei Milliarden Euro.[1]

Gezielte Anreize für ein netzdienliches Verhalten von Stromerzeugern und -verbrauchern könnten sowohl die Kosten für das Engpassmanagement (Redispatch) als auch den Investitionsbedarf in die Stromnetze dämpfen. Ein Ansatz dafür sind dynamische Netzentgelt-Arbeitspreise.

---

[1] Vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2025: Monitoringbericht 2025, https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2025.pdf, aufgerufen am 27.02.2026.

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 19. Dezember 2025 Orientierungspunkte zu einer dynamischen Netzentgeltkomponente veröffentlicht.[2] Sie sind Teil des Festlegungsverfahrens der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), das am 12. Mai 2025 mit der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers gestartet wurde.[3]

Ein zentraler Ansatz der BNetzA ist die Trennung von Finanzierungskomponenten und Anreizkomponenten. Während die Finanzierungskomponenten die Netzkosten weitgehend decken und dabei möglichst wenig Lenkungswirkung entfalten sollen, sollen die Anreizkomponenten netzdienliches Verhalten fördern.

Langfristig sollen laut BNetzA sowohl Verbraucher, Einspeiser als auch Speicher durch eine dynamische Arbeitspreiskomponente adressiert werden. Die Komponente soll das Netznutzungsverhalten beeinflussen und primär Netzengpässe entlasten und somit die Redispatch-Kosten reduzieren. Perspektivisch könnte auch der Netzausbaubedarf gedämpft werden. Zugleich möchte die BNetzA Überreaktionen vermeiden, damit verfügbare Flexibilität nicht unnötig dem Strommarkt entzogen wird.

Die dynamische Arbeitspreiskomponente soll für die Netznutzergruppen, für die sie eingeführt wird, verpflichtend sein. Sie soll ortsbezogen dort angewendet werden, wo Netzengpässe vorhanden oder absehbar sind und dynamisch zeitvariabel sein. Je nach Engpassrichtung könnten sowohl positive oder negative Preissignale entstehen.

Zu Beginn plant die BNetzA, die dynamische Arbeitspreiskomponente nur für Engpässe auf den oberen Netzebenen zu nutzen, da dort der Großteil der bestehenden oder kurzfristig absehbaren Engpässe liegt. Gleichwohl soll das Preissignal auch bei den Netzkunden der Niederspannungsebene ankommen, wobei eine zeitlich versetzte Einführung vertretbar sei.

Dynamische Netzentgeltkomponente

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat sich insbesondere in der Debatte um die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG für die Einführung dynamischer Netzentgelte eingesetzt. Der vzbv begrüßt daher, dass die BNetzA sich grundsätzlich für die Einführung dynamischer Netzentgelt-Arbeitspreise ausspricht.[4]

---

[2] Vgl. BNetzA, 2025: Dynamische Netzentgeltkomponente: Orientierungspunkte der BNetzA, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2026/01_2026/14.01./AgNes_Orientierungspunkte_Dynamisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 27.02.2026.

[3] Vgl. BNetzA, 2025: Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1x3_AgNes/Downloads/Diskussionspapier_AgNes.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 27.02.2026.

[4] Eine ausführliche Positionierung des vzbv zu dynamischen Netzentgelten ist in der Stellungnahme zum AgNeS-Diskussionspapier zu finden: vgl. vzbv, 2025: Netzentgelte gerecht ausgestalten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-07/25-06-30_Stellungnahme_vzbv_BNetzA_Netzentgeltsystematik.pdf, aufgerufen am 27.02.2026.

Die Reduktion von Engpassmanagementmaßnahmen und -kosten sowie perspektivisch von Netzausbaukosten ist erstrebenswert. Bei der Kalibrierung des Preissignals sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Dynamik nicht zu einer übermäßigen Volatilität führt. Die BNetzA sollte deshalb prüfen, ob ein Preissignal, das sich primär am Redispatch-Bedarf orientiert, zu übermäßigen Schwankungen führt. Marktakteure und insbesondere private Haushalte sind auf verlässliche Preissignale angewiesen.

Die anfängliche Fokussierung auf die oberen Netzebenen erscheint sinnvoll, jedoch sollte parallel die Fähigkeit den Netzzustand zu überwachen in den unteren Netzebenen verbessert werden. Dies ist notwendig, um das dynamische Netzentgelt künftig möglichst zielgenau auszugestalten und zugleich die zeitvariablen Netzentgelte nach § 14a EnWG zu verfeinern. Aus Sicht des vzbv sollte die dynamische Netzentgeltkomponente so früh wie möglich etabliert werden.

Die BNetzA betont, dass bei den Netzbetreibern ein hoher Anpassungsbedarf bei IT-Systemen, Schnittstellen und Prozessen besteht, um die dynamische Entgeltkomponente abzurechnen. Es sei daher zu klären, wie schnell die notwendigen Anpassungen umsetzbar sind. Nach Ansicht des vzbv sollte die BNetzA hierbei klare Vorgaben machen und deren fristgerechte Umsetzung unbedingt überprüfen.[5]

Aus Sicht des vzbv ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass dynamische Netzentgelte perspektivisch für Netznutzer aller Netzebenen eingeführt werden sollen. Zur Ausgestaltung möglicher Einspeiseentgelte wird sich der vzbv in einer separaten Stellungnahme äußern. Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA mögliche Mehr- oder Minderbelastungen dynamischer Netzentgelte für verschiedene Verbrauchergruppen untersuchen will.

Private Haushalte ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen haben nur geringen Einfluss auf Netzengpässe und verfügen häufig nicht über die notwendige Flexibilität, um ihren Verbrauch netzdienlich auszurichten.[6] Für optionale Einbaufälle von Smart-Metern sollten dynamische Netzentgelte daher grundsätzlich freiwillig bleiben, da sie zu Intransparenz und Kostenrisiken führen können.[7] Die von der BNetzA vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Haushalten mit und ohne Smart-Meter lehnt der vzbv ab, da Messstellenbetreiber auch optionale Einbaufälle eigenmotiviert mit Smart-Metern ausstatten können.

> **vzbv-Forderung**
>
> Der vzbv fordert, die Netzentgelte für die meisten Netznutzer:innen zeitlich dynamisch und ortsabhängig auszugestalten, ohne private Haushalte, insbesondere solche die keine Energiewendetechnologien nutzen, dabei zu überfordern.

---

[5] Vgl. vzbv, 2026: Qualität zur Priorität machen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-02/26-02-06_Stellungnahme_vzbv_BNetzA_Qualit%C3%A4tsregulierung.pdf, aufgerufen am 27.02.2026.

[6] Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen handelt es sich hauptsächlich um Wärmepumpen und E-Auto-Ladestationen.

[7] Optionale Einbaufälle sind Haushalte mit bis zu 6.000 kWh Stromverbrauch im Jahr, die keine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder Photovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von über sieben kW betreiben.

Weiterentwicklung der zeitvariablen Netzentgelte

Die BNetzA fokussiert sich bei der Einführung der dynamischen Netzentgeltkomponente zunächst auf die oberen Netzebenen und plant, das Modell schrittweise bis zur Niederspannung auszuweiten. Dort besteht bereits eine dynamische Netzentgeltkomponente in Gestalt der zeitvariablen Netzentgelte. Der vzbv hat deren Einführung begrüßt und hält es für nachvollziehbar, das Modell anfangs eher grob auszugestalten.[8] Mit der anstehenden Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik sollte jedoch die Chance genutzt werden, das Modell zeitlich als auch örtlich granularer zu gestalten. Dafür sollte die BNetzA zeitnah evaluieren, wie hoch der Nutzungsgrad ist, welche Wirkungen erzielt werden und ob alle Netzbetreiber eine reibungslose Abrechnung sicherstellen können. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen sollten die zeitvariablen Netzentgelte weiterentwickelt werden. Dieser Prozess sollte bereits vor dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

> **vzbv-Forderung**
> Der vzbv fordert, die zeitvariablen Netzentgelte zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

[8] Vgl. vzbv, 2023: Regelungen und Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen angemessen ausgestalten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-07/23-07-27_Stellungnahme_BNetzA_14aEnWG.pdf, aufgerufen am 27.02.2026.

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie und Bauen
Energie@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.